



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

**Federführung: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren (MSGJFS)**

Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

A. Problem

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung, der 2010 mit Unterstützung von Landesmitteln begonnen wurde, ist bis heute noch nicht abgeschlossen. Das Land Schleswig-Holstein hat seit 2010 bereits mehr als 110 Mio. Euro in den Ausbau investiert und weist derzeit unter den westdeutschen Flächenländern die höchste Betreuungsquote im U3 Bereich auf. Dennoch ist der Betreuungsbedarf noch nicht vollumfänglich gedeckt. Ein stetig aufwachsendes Angebot verstärkt auch eine zunehmende Nachfrage der Eltern. Zudem wächst auch der Druck auf den Elementarbereich, einerseits bedingt durch den Aufwuchs im U3 Bereich und andererseits bedingt durch Bevölkerungszuwachs und höhere Geburtenraten. Insofern ist es auch weiterhin erforderlich, in den Ausbau zu investieren und den Kommunen vor Ort einen angemessenen Planungs- und Umsetzungszeitraum einzuräumen.

Die Zuweisung investiver Mittel an die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt über Verwaltungsvorschriften und Richtlinien. Die rechtliche Grundlage hierfür endet laut derzeitigem Wortlaut des § 23 Abs. 2 KiTaG mit Ablauf des Jahres 2017.

B. Lösung

Eine Fortführung bereits zugesagter Fördermittel für 2018 muss übergangslos gewährleistet werden. Das Land wird – neben den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln im Rahmen der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ – zunächst weitere 13,2 Mio. Euro den Kreisen und kreisfreien Städten in 2018 zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stellen. Eine Anpassung des § 23 Abs. 2 KiTaG ist erforderlich, um zunächst im Jahr 2018 die Zuweisung vorhandener Investitionsmittel zum Ausbau der Kindertagesbetreuung an die Kreise und kreisfreien Städte zu sichern und ihnen einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung der Investitionen einzuräumen.

C. Alternativen

Keine. Ohne eine Anpassung des § 23 Abs. 2 KiTaG entfällt die Rechtsgrundlage der Investitionsförderung des Landes im Bereich der Kindertagesbetreuung.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Im Rahmen der Vereinbarung zum Krippenausbau zwischen Land und Kommunen ist festgehalten, dass die nicht benötigten Mittel zur Kompensation des U3-Ausbaus im System verbleiben. Neben der Unterstützung von qualitätsfördernden Maßnahmen sollen die verbleibenden Fördermittel für den Ausbau von zusätzlichen Plätzen sowohl im U3-Bereich als auch im Ü3 Bereich eingesetzt werden können. Ebenfalls sollen Investitionen in Familienzentren förderbar sein. In der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zum weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung ist daneben festgehalten, dass ein Betrag von 35,8 Mio. Euro, der dem Land aus wegfallenden Betreuungsgeldmitteln des Bundes bereit-

gestellt wurde, für Investitionen bis ins Jahr 2018 eingesetzt werden. Mittel in Höhe von 13,2 Mio. Euro werden den Kommunen hierfür in 2018 zur Verfügung gestellt werden können.

Die Mittel werden der IB SH zur Bewirtschaftung zugeführt.

2. Verwaltungsaufwand

Die Bewilligung der Fördermaßnahmen wird nach wie vor über die Kreise und kreisfreien Städte erfolgen. Insofern wird dort ein Verwaltungsaufwand entstehen, der im Rahmen der Budgetzuweisung ausgeglichen wird.

3. Auswirkung auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information ist durch Übersendung des Gesetzentwurfs an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 8. September 2017 erfolgt.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kindertagesstättengesetzes

§ 23 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 808), wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Das Land fördert den Ausbau der Kindertagesbetreuung mit einem Investitionsprogramm für die Jahre 2010 bis 2020 nach Maßgabe des Haushaltes und der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren

Begründung

Zu Artikel 1:

§ 23 Abs. 2 KiTaG bildet die Grundlage für die investive Unterstützung des Landes bei dem Ausbau der Kindertagesbetreuung. § 23 Abs. 2 Satz 1 KiTaG wird angepasst an die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen der Landesförderung im Bereich der Kindertagesbetreuung. Für das Haushaltsjahr 2018 sind vorbehaltlich der Verabschiedung des Landeshaushalts durch den Haushaltsgesetzgeber Mittel in Höhe von insgesamt 13,2 Mio. Euro vorhanden. Dabei handelt es sich um freigesetzte Betreuungsgeldmittel. Daneben können mögliche Konnexitätsrestmittel ebenfalls dem Investitionsprogramm zugeführt werden. Zur Sicherung der Zuweisungsfähigkeit dieser Mittel an die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein ist die Anpassung des Förderzeitraumes in § 23 Abs. 2 Satz 1 KiTaG erforderlich. Die investive Förderung der Kommunen im Übrigen unterliegt Verwaltungsvorschriften und Richtlinien, die weiterentwickelt und vereinfacht werden sollen. Ein dynamischer Verweis auf die jeweils geltenden Richtlinien und Verwaltungsvorschriften im KiTaG dient insoweit der Klarstellung, dass in diesen untergesetzliche Regelungen Einzelheiten und Verfahren näher beschrieben sind.

Die zeitliche Ausdehnung des laufenden Investitionsprogrammes bis 2020 begründet sich durch den Zeitraum, der benötigt wird, um bewilligte Baumaßnahmen auch umzusetzen. Baumaßnahmen, die in 2018 bewilligt wurden, müssen fertiggestellt und schlussgerechnet werden. Eine Abwicklung bereits laufender Maßnahmen aus dem seit 2010 laufenden und stetig erweiterten Programm wird bis Ende 2020 erwartet.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.